

## Richterwahl

Bei der vorliegenden schriftlichen Leistung handelt es sich um eine Proseminararbeit, die im WS 2017/2018 im Rahmen der Lehrveranstaltung zur Vorbereitung auf die Schwerpunktbereichsprüfung des Schwerpunktstudiums „Verwaltung“ bei Professor Dr. Veith Mehde geschrieben worden ist. Bearbeiter der Proseminararbeit ist stud. iur. Rocky Glaser, LL.B., eine punktuelle Bewertung erfolgte nicht. Die Arbeit wurde jedoch für überzeugend befunden.

### A. Einleitung

Nachstehend wird der Beschluss des BVerfG vom 20.09.2016 mit Aktenzeichen -2 BvR 2453/15- zur Berufung von Richtern an die obersten Bundesgerichte mit Ausnahme der Vorsitzenden besprochen. Rechtlicher Schwerpunkt der Entscheidung sind die Art. 19 IV, 33 II, 95 II GG sowie das RiWG. Gemäß Art. 33 II GG gilt der Grundsatz der Bestenauslese, jeder Deutsche hat grundsätzlich nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt.<sup>1</sup> Bei demokratischen Wahlämtern findet Art. 33 II GG grundsätzlich keine Anwendung.<sup>2</sup> Das Verfahren gemäß Art. 95 II GG sollte Art. 33 II GG nicht ausschließen.<sup>3</sup> Eine Entscheidung des BVerfG zur Richterberufung nach Art. 95 II GG war noch nicht ergangen.<sup>4</sup>

### B. Sachverhalt

Am 05.03.2015 waren sechs Richterinnen und Richter für den Bundesgerichtshof durch den Richterwahlausschuss zu wählen. Das Einladungsschreiben zur Wahl beinhaltete 32 Wahlvorschlagsbögen, welche wiederum alle für die Auswahl relevanten Unterlagen enthielten. Unter den sechs ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten befand sich ein Bewerber, welcher insgesamt 29

Stimmen erhalten hatte. Der zuständige Bundesminister veröffentlichte am selben Tag eine beglückwünschende Pressemitteilung.

Gegen die Wahl des genannten Kandidaten legte eine in das Verzeichnis der Wahlvorschläge aufgenommene, nicht gewählte Bewerberin Widerspruch ein. Sie machte geltend, dass sie anstelle des oben genannten Bewerbers gemäß Art. 33 II GG hätte berücksichtigt werden müssen. Gegen die Wahl der übrigen Kandidatinnen und Kandidaten wurden keine Einwände erhoben. Ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Ernennung des Bewerbers wurde in erster Instanz durch das Verwaltungsgericht abgelehnt. Eine hiergegen gerichtete Beschwerde wies das Oberverwaltungsgericht zurück. Der Bewerber wurde im fachgerichtlichen Verfahren beigelegt.

Mittels Verfassungsbeschwerde rügte die Beschwerdeführerin den Beschluss des OVG aufgrund einer Verletzung ihrer Rechte aus Art. 33 II und Art. 19 IV GG und beantragte die Aufhebung des Beschlusses sowie die Rückverweisung der Sache an das OVG. Die Auswählerwägungen seien nicht gemäß Art. 33 II GG i.V.m. Art. 19 IV GG schriftlich niedergelegt worden. Weiterhin sei sie von der Leistungsentwicklung her besser gewesen, was das OVG entgegen Art. 33 II GG nicht beachtet hätte. Die beiden Bewerbungen standen bezüglich der Anlassbeurteilung gleich, es hätte auf ältere dienstliche Beurteilungen zu ihren Gunsten zurückgegriffen werden müssen.

<sup>1</sup>Vgl. BVerfGE 86, 244, 249; Epping/Hillgruber/Hense, Art. 33 Rn. 8.

<sup>2</sup>Vgl. Maunz/Dürig/Badura, Art. 33 Rn. 24; Sachs/Battis, Art. 33 Rn. 25.

<sup>3</sup>OVG Schleswig, NJW 2001, 3498 (3498ff.).

<sup>4</sup>Vgl. Sachs, Bestellung der Bundesrichter, JuS 2017, 89 (90).

## C. Die Entscheidung

Das BVerfG befand die Verfassungsbeschwerde für zulässig, aber unbegründet.

### I. Ausschließung eines Richters, § 18 BVerfGG

Es beschäftigte sich zunächst mit der Frage, ob der Präsident des Bundesverfassungsgerichtes gemäß § 18 BVerfGG auszuschließen sei, da der beigeladene Bewerber als wissenschaftlicher Mitarbeiter am BVerfG tätig war und zwei entsprechende dienstliche Beurteilungen mittelbar von Bedeutung waren. Der Senat stellte auf den Wortlaut des § 18 I BVerfGG ab und rekurrierte hinsichtlich der Auslegung auf bereits ergangene Rechtsprechung.<sup>5</sup> Er verneint die Ausschließung, da die Beurteilung nach der Geschäftsordnung des BVerfG dem jeweiligen Richter obliege, der Präsident hatte den Bewerber nicht persönlich bewertet, sondern nur die letzte Beurteilung mitgezeichnet; weiterhin könne die Frage dahinstehen, da die Beschwerdeführerin die dienstlichen Beurteilungen des Beigeladenen anerkannt habe, indem sie einräumte, nur ebenso gut beurteilt zu sein.<sup>6</sup>

### II. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Das BVerfG befand die Verfassungsbeschwerde für zulässig. Es stellte insbesondere auf die in ständiger Rechtsprechung entwickelten verfassungsrechtlichen Maßstäbe ab, um die Möglichkeit einer Verletzung des betreffenden Grundrechts aufzuzeigen.<sup>7</sup> Der Rechtsbehelf der Beschwerdeführerin lege dar, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen der angegriffene Beschluss kollidiere und setzt sich damit inhaltlich auseinander, die Begründung sei substantiiert gemäß §§ 23 I S. 2, 92 BVerfGG.<sup>8</sup>

### III. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Nach Auffassung des Senats war der Rechtsbehelf unbegründet.

### 1. Anwendbarkeit von Art. 33 II GG

Zunächst wird auf die generelle Anwendbarkeit von Art. 33 II GG bei der Berufung von Bundesrichtern eingegangen.

#### a) Auffassung des BVerfG

Das BVerfG greift die in ständiger Rechtsprechung erstellten Grundsätze zu Art. 33 II GG auf. Es hebt den Bewerbungsverfahrenanspruch hervor und verdeutlicht, dass die Beurteilung der Eignung eine Prognose beinhaltet, in deren Rahmen dem Dienstherrn ein weiter, nur eingeschränkt gerichtlich nachprüfbarer Beurteilungsspielraum zusteht.<sup>9</sup>

In einem zweiten Schritt stellt der Senat fest, dass die Ämter von Bundesrichtern vom Anwendungsbereich des Art. 33 II GG nicht ausgenommen sind. Es handle sich nicht um „Ämter auf staatlicher noch kommunaler Ebene, die durch demokratische Wahlen der Wahlbürger oder durch eine Wahl von diesen gewählter Wahlkörper besetzt werden“, gerade diese sind von Art. 33 II GG nach allgemeiner Meinung nicht erfasst.<sup>10</sup> Zum einen fehle „das für demokratische Wahlen wesentliche Element, stets nur auf Zeit zu erfolgen“, zum anderen gehöre das Amt eines Bundesrichters weder organisatorisch noch funktionell zum Bereich der obersten Staats- oder Kommunalverfassungsorgane und zuletzt stünden Zusammensetzung und Zusammenspiel der am Berufungsverfahren beteiligten Organe einer Freistellung entgegenstehen.<sup>11</sup> Auch die Ämter der Vorsitzenden Richter an Bundesgerichten oder die Ämter der Richter im Landesdienst unterlägen dem Anwendungsbereich von Art. 33 II GG.<sup>12</sup>

#### b) Literatur

Die Auffassung des BVerfG wird in der Literatur mit dem Argument begrüßt, dass es dem Selbstverständnis der Mitglieder des Richterwahlausschusses entspreche, eine Bestenauslese und keine politische Wahl vorzunehmen.

<sup>9</sup> BVerfGE 143, 22 (23f.)

<sup>10</sup> BVerfGE 143, 22 (24f.).

<sup>11</sup> Ebenda.

<sup>12</sup> Ebenda.

<sup>5</sup> BVerfGE 143, 22 (24f.)

<sup>6</sup> BVerfGE 143, 22 (23f.).

<sup>7</sup> Ebenda.

<sup>8</sup> Ebenda.

men.<sup>13</sup> An der Begründung wird u.a. kritisiert, dass bezüglich der zeitlichen Begrenzung demokratischer Wahlen auf einen Beschluss verwiesen wird, der sich nur mit der Möglichkeit der Abänderung von Gesetzesbeschlüssen zu einem späteren Zeitpunkt beschäftigt.<sup>14</sup> Ferner verzichte das BVerfG auf eine verbindliche Festlegung der Bestimmung des zuständigen Bundesministers sowie die Bestimmung klarer Kriterien für die Geltung des Art. 33 II GG.<sup>15</sup> Zuletzt unterscheide das Gericht nicht zwischen den Ämtern von Bundesrichtern im Allgemeinen und denen an den obersten Gerichtshöfen des Bundes, für welche Art. 95 II GG gilt.<sup>16</sup>

### c) Bewertung

Das BVerfG bestimmt den Anwendungsbereich des Art. 33 II GG negativ, indem es den in der Fachliteratur anerkannten Ausnahmetatbestand der o.g. „demokratischen Wahlämter“ verneint. Wie in der Literatur bereits bemängelt, verpasst das BVerfG an dieser Stelle eine positive Definition des Anwendungsbereiches von Art. 33 II GG und die Herstellung von Rechtssicherheit.

Das Merkmal der Besetzung auf Zeit hinsichtlich demokratischer Wahlen wird „lapidar“ mit einem allgemeinen, thematisch unpassenden Verweis auf das Demokratieprinzip begründet. Im Umkehrschluss lägen demokratische Wahlen bei einer Besetzung auf Dauer nie vor. Das Demokratieprinzip i.S.d. Art. 20 I, II GG schließt jedoch eine Wahl von Richtern auf Lebenszeit bzw. bis zur Altersgrenze bei besonderem Legitimationstitel nicht ausdrücklich aus.<sup>17</sup> Die Beschränkung auf die Wahl oberster Organe der staatlichen und kommunalen Ebene erschließt sich nicht.

Die Argumentation hinsichtlich des Richterwahlausschusses wirkt nicht stringent. Der Richterwahlausschuss ist schon vom Wortlaut her mit einer Wahl betraut. Seine Mitglieder sind zutreffend „nicht allein, noch nicht einmal überwiegend unmittelbar aus einer

demokratischen Wahl“ hervorgegangen.<sup>18</sup> Sie sind aber auf unterschiedliche Weise mittelbar durch das Wahlvolk und nicht zuletzt durch den Verfassungsgeber in Form des besonderen Legitimationstitels zur Wahl berechtigt. Die Anwendbarkeit des Art. 33 II GG bezüglich des zuständigen Bundesministers erscheint plausibel.

Der Vergleich zu den Ämtern der Vorsitzenden Richter an den Bundesgerichten geht fehl, da eine Regelung entsprechend Art. 95 II GG bezüglich dieser Ämter nicht existiert. Die Kritik in der Literatur, dass das BVerfG mit dem Terminus Bundesrichter Begrifflichkeiten vermengt, schlägt nicht durch, da diese in der Entscheidung zuvor als Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes definiert wurden.<sup>19</sup>

Das Verfahren nach Art. 95 II GG stellt eine Schimäre aus Wahl und Auswahlverfahren zur Besetzung eines öffentlichen Amtes dar. Soweit das BVerfG im Ergebnis die generelle Anwendbarkeit von Art. 33 II GG bejaht, erscheint dies aufgrund der Beteiligung des Bundesministers überzeugend.

## 2. Modifizierung durch Art. 95 II GG

Das BVerfG sieht die Notwendigkeit der Modifizierung von Art. 33 II GG.

### a) Bindung der Akteure an Art. 33 II GG

Zunächst wird die Bindung der Akteure an Art. 33 II GG erläutert.

#### aa) Auffassung des BVerfG

Der Senat zeigt die Entstehungs- und Änderungsgeschichte des Art. 95 II GG auf und versucht den Willen des Verfassungsgebers zu ergründen. Auf dieser Basis leitet der Senat ein System mit kondominialer Struktur aus zwei Akteuren sowie das Wahlelement in seiner Ausgestaltung durch das Richterwahlgesetz ab, welche eine Modifikation „der zu Art. 33 II GG bestehenden dogmatischen Aussagen sowie der materiellen und formellen Anforderungen, die mit Blick auf exekutive

<sup>13</sup> Gärditz, Anm. zu BVerfG, Beschluss vom 20.09.2016, Az.: 2 BvR 2453/15, NJW 2016, 3429 (3429).

<sup>14</sup> Sachs, (Fn. 4), JuS 2017, 89 (90).

<sup>15</sup> ebenda.

<sup>16</sup> ebenda.

<sup>17</sup> Sachs/Sachs, Art. 20 GG Rn. 34.

<sup>18</sup> BVerfGE 143, 22 (24ff.).

<sup>19</sup> BVerfGE 143, 22 (23f.).

Auswahlverfahren abgeleitet worden sind“, erforderlich mache.<sup>20</sup> Eine strikte Bindung des Richterwahlausschusses an Art. 33 II GG wird abgelehnt, da „der mit der Wahl einhergehende legitimatorische Mehrwert bei der Pflicht zur Wahl eines bestimmten (auch des besten) Kandidaten nicht erreicht werden könne“, die Mitglieder müssen sich aber von Art. 33 II GG „leiten lassen“, obwohl dies nicht isoliert gerichtlich überprüfbar sei.<sup>21</sup> Demgegenüber sieht das BVerfG den zuständigen Bundesminister bei seiner Zustimmungsentscheidung nach § 13 RiWG ohne Besonderheiten an Art. 33 II GG gebunden.<sup>22</sup>

Weitere Einschränkungen sieht das BVerfG aufgrund des „faktischen Einigungszwangs von Verfassungs wegen“, beide Seiten müssen „die Bindungen, aber auch die verfassungsrechtlichen Freiräume beachten, die für den jeweils anderen Akteur bestehen“.<sup>23</sup> Der Richterwahlausschuss müsse aufgrund des institutionellen Treueverhältnisses die Bindung des Ministers an Art. 33 II GG beachten und jemanden wählen, dem der Minister zustimmen kann.<sup>24</sup> Der Minister hat sich bei seiner Entscheidung den Ausgang der Wahl grundsätzlich zu eigen zu machen, da das Wahlelement sonst leer liefe.<sup>25</sup> Er darf seine Zustimmung nur verweigern, soweit ein Verstoß gegen formelle Ernennungsvoraussetzungen oder verfahrensrechtliche Vorgaben vorliegt oder das Wahlergebnis nach Abwägung aller Umstände vor dem Hintergrund des Art. 33 II GG nicht mehr nachvollziehbar ist.<sup>26</sup> Bezüglich letzterem Punkt hat der Minister die Stellungnahmen des Präsidialrats gemäß § 57 I S. 1 DRiG sowie die dienstlichen Beurteilungen der Kandidaten als Anhaltspunkte in seine Entscheidung zur Wahl einzubeziehen und diese erforderlichenfalls zu begründen oder verweigern, auch wenn er an diese Indizien nicht gebunden ist.<sup>27</sup>

## bb) Literatur

Die Literatur billigte dem zuständigen Minister eine gleichberechtigte Rolle und nicht gebundene Entscheidung zu.<sup>28</sup> Dabei wurde die Bindung der Akteure an Art. 33 II GG größtenteils vollumfänglich bejaht, ihnen stehe aber ein breiter Beurteilungsspielraum zu, dessen gerichtliche Nachprüfung sich im Wesentlichen mit den vom BVerfG formulierten Verweigerungsgründen des zuständigen Ministers deckt.<sup>29</sup> Lediglich einzelne Stimmen sprachen von einer Modifizierung des Art. 33 II GG.<sup>30</sup> In der Bewertung des Beschlusses ist die Literatur uneins. Zum einen wird die Argumentation aufgrund des Wahlelementes und der damit verbundenen „echten Wahlfreiheit“ begrüßt, die Bestenauslese sei im Rahmen des weiten Beurteilungsspielraums offener als in einem bürokratischen Auswahlverfahren, eine Entwertung der Wahlfreiheit des Richterwahlausschusses durch eine strikte Bindung an ein vorgezeichnetes Personalauswahlergebnis wird durch die Entscheidung verhindert.<sup>31</sup> Zum anderen wird kritisiert, dass die genaue Reichweite der materiellen Bindung des Richterwahlausschusses an Art. 33 II GG unklar bleibt.<sup>32</sup> Das aus der Entstehungsgeschichte abgeleitete voluntaristische Element, dass niemand gegen den Willen des Bundesjustizministers gewählt werden kann, trete nunmehr ganz zurück.<sup>33</sup> Hingegen bleibt es bei der fehlenden Bindungswirkung der Stellungnahme des Präsidialrates aufgrund Kooptationsverbot sowie der dienstlichen Beurteilungen mangels Vergleichbarkeit (entgegen ergangener Rechtsprechung<sup>34</sup>), das beizumessende Gewicht haben die Akteure jeweils selbst zu bestimmen.<sup>35</sup>

## cc) Bewertung

Das BVerfG versucht sich im Rahmen der Bindung der

<sup>20</sup> BVerfGE 143, 22 (24ff.).

<sup>21</sup> Ebenda.

<sup>22</sup> Ebenda.

<sup>23</sup> Ebenda.

<sup>24</sup> Ebenda.

<sup>25</sup> Ebenda.

<sup>26</sup> Ebenda.

<sup>27</sup> Ebenda.

<sup>28</sup> Sachs/Detterbeck, Art. 95 GG Rn. 14; Jarass/Pieroth/Pieroth, Art. 95 Rn. 4.

<sup>29</sup> Sachs/Detterbeck, Art. 95 Rn. 15; Dreier/Schulze/Fielitz, Art. 95 Rn. 29ff.; Mangoldt/Klein/Starck/Voßkuhle, Art. 95 Rn. 38.

<sup>30</sup> Lovens, Verfassungswidrige Richterwahl?, ZRP 2001, 465 (465).

<sup>31</sup> Gärditz, (Fn. 13), NJW 2016, 3429 (3429).

<sup>32</sup> Sachs, (Fn. 4), JuS 2017, 89 (90).

<sup>33</sup> ebenda.

<sup>34</sup> OVG Schleswig, NJW 2001, 3498 (3498ff.).

<sup>35</sup> Gärditz, Reformbedarf bei der Bundesrichterwahl, ZBR 2015, 326.

Akteure an Art. 33 II GG an der Durchschlagung des Gordischen Knotens. Das Problem gründet bereits in der Historie des Art. 95 II GG. Der Verfassungsgeber spricht dem Richterwahlausschuss das Wahlelement zu, führt aber gleichzeitig aus, dass niemand gegen den Willen des Bundesjustizministers ernannt werden soll. Das BVerfG „degradiert“ den zuständigen Minister nunmehr zu einer Art Kontrollinstanz und formuliert explizit, in welchen Konstellationen die Zustimmung zur Wahl verweigert werden darf bzw. muss. Die Auslegung ist durch den Wortlaut der Norm noch gedeckt, da von „gemeinsamer Berufung“ die Rede ist und der Minister weiterhin zwingend im Verfahren tätig werden muss.

Eine Beschränkung der Bindung des Richterwahlausschusses an Art. 33 II GG erscheint notwendig, da die Grundsätze des Art. 33 II GG beispielsweise in Form des Begründungserfordernis mit diesem nicht ohne Weiteres kompatibel sind. Die Kritik der Literatur, dass die Bindung des Richterwahlausschusses an Art. 33 II GG unklar bleibt, schlägt aufgrund eines möglichen Umkehrschlusses nicht durch. Die Wahl des Richterwahlausschusses ist inzident über die Anfechtung der Entscheidung des Bundesministers als mehraktiger Verwaltungsakt angreifbar.<sup>36</sup> Das BVerfG hat in materieller Hinsicht den breiten Beurteilungsspielraum des Richterwahlausschusses konkret begrenzt, indem es den zuständigen Minister zu einer Art „Hüter“ des Art. 33 II GG bestimmt und diesem die bei der Wahl zu überwachen den Kriterien „an die Hand gegeben“ hat. Dienstliche Beurteilungen und die Stellungnahme des Präsidialrates gelten als Indizien im Rahmen der Eignung. Der breite Beurteilungsspielraum des Richterwahlausschusses mag kritikwürdig sein, er ist jedoch klar umrissen.

### b) Verfahrensmodifikationen

Das BVerfG möchte das Verfahren „operationalisierbar“ machen und die Wahl „eignungs- und leistungsorientiert einhegen“.<sup>37</sup>

<sup>36</sup> Vgl. Maunz/Dürig/Jachmann, Art. 95 Rn. 134; Münch/Kunig/Meyer, Art. 95 Rn. 11.

<sup>37</sup> BVerfGE 143, 22 (24ff.).

### aa) Auffassung des BVerfG

Der Richterwahlausschuss soll sich von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Kandidaten ein Bild machen können; erforderlich sei u.a. die Einsichtnahme in Zeugnisse, dienstliche Beurteilungen und betreffende Präsidialratsstellungen, die Einhaltung muss niedergelegt und nachvollziehbar sein.<sup>38</sup> Weiterhin stellt das BVerfG im Umkehrschluss und unter Verweis auf vorherige Rechtsprechung darauf ab, dass das Ergebnis der Wahl keiner Begründung bedarf, da auch der eigentliche Wahlakt keiner gerichtlichen Kontrolle unterliege.<sup>39</sup> Etwas anderes folge auch nicht aus Art. 19 IV S. 1 GG, da gerichtlicher Rechtsschutz sich in gestuften Verfahren häufig erst gegen die Endentscheidung richte, Art. 19 IV GG gewährleiste nicht das subjektive Recht, sondern setze dieses voraus, die Modifizierungen seien zu beachten.<sup>40</sup>

Den zuständigen Minister soll eine Begründungspflicht nur in Ausnahmesituationen treffen. Eine Begründungspflicht ist insbesondere aufgrund des institutionellen Treueverhältnisses anzunehmen, soweit der Minister seine Zustimmung verweigert, da andernfalls eine Einigung nur schwer möglich wäre. Weiterhin muss der Minister seine Entscheidung begründen, wenn er der Wahl eines nach der Stellungnahme des Präsidialrats oder den dienstlichen Beurteilungen nicht Geeigneten zustimmt. Diese entfalten keine Bindungswirkung, der „auch dem öffentlichen Interesse der bestmöglichen Besetzung des öffentlichen Dienstes dienende Grundsatz der Bestenauslese erfordert aber, Entscheidungen nachvollziehbar zu machen und über sie Rechenschaft abzulegen, wenn sie derart weit von grundlegenden Eignungsanforderungen entfernt zu sein scheinen“.<sup>41</sup>

### bb) Stimmen der Literatur

Das BVerfG bestätigt weitgehend die vom Schrifttum geforderten formellen Verfahrensanforderungen.<sup>42</sup> Dis-

<sup>38</sup> Ebenda.

<sup>39</sup> Ebenda.

<sup>40</sup> Ebenda.

<sup>41</sup> Ebenda.

<sup>42</sup> Sachs/Detterbeck, Art. 95 Rn. 15; Dreier/Schulze/Fielitz, Art. 95 Rn. 31.

krepanzen bestehen hinsichtlich der Begründungspflicht. Nach ganz vorherrschender Meinung war eine Begründung der Wahlentscheidung des Richterwahlausschusses bereits zuvor nicht erforderlich.<sup>43</sup> Teilweise wurde dies unter Verweis auf das Berufungsverfahren bei Professoren bezweifelt.<sup>44</sup> Hingegen wurde an den Minister bei seiner Entscheidung nach § 13 RiWG das volle Begründungserfordernis des § 39 I VwVfG bzw. Art. 33 II GG i.V.m. Art. 19 IV GG gestellt.<sup>45</sup>

### cc) Bewertung

Die Dokumentationspflicht der formellen Erfordernisse ist mit Ausnahme der Ausführungen zur Begründung im Sinne von Art. 33 II i.V.m. Art. 19 IV GG unstrittig begrüßenswert. Hinsichtlich der Begründung folgt der Senat der formulierten Bindung der Akteure an Art. 33 II GG und spricht den Richterwahlausschuss aufgrund der Geheimheit der Wahl generell vom Begründungserfordernis frei, anderes folge auch nicht aus Art. 19 IV GG. Aufgrund der Modifizierung des Bewerbungsverfahrensanspruchs, entgegen der Ansicht des Großteils der Literatur, kann eine Verletzung von Art. 19 IV GG durch fehlende Begründung verneint werden. Nunmehr muss lediglich Rechtsschutz für den modifizierten Anspruch, dessen Überprüfung doppelt eingeschränkt ist, bereitgestellt werden.

In der Konstellation, dass der zuständige Minister lediglich ein beschränktes Vetorecht hat, ist die Auffassung der Literatur bezüglich dessen Begründungserfordernis nicht haltbar, die Argumentation des BVerfG ist insoweit konsequent. Zwar bleibt der Minister an Art. 33 II GG gebunden, eine generelle, umfassende Begründungspflicht würde jedoch im Widerspruch zu den Ausführungen bezüglich des Richterwahlausschusses stehen.

### 3. Subsumtion

Das BVerfG sieht die Beschwerdeführerin nicht in ihren Rechten verletzt. Die Wahlvorschlagsbögen enthielten alle auswahlrelevanten Informationen, die Ernennungs-

voraussetzungen waren bei der Beschwerdeführerin ebenso wie beim Beigeladenen erfüllt, die Wahl des Beigeladenen bleibt nachvollziehbar, der Bundesminister durfte sich die Wahlentscheidung zu eigen machen, ohne seine Entscheidung begründen zu müssen.<sup>46</sup> Der Präsidialrat des BGH sah den Beigeladenen als „geeignet“ an. Etwas anderes folgt auch nicht aus Art. 3 II GG, da vorliegend mehr Frauen als Männer gewählt wurden.<sup>47</sup>

## D. Bedeutung der Entscheidung

Im Ergebnis schließt Art. 95 II GG eine gerichtliche Nachprüfung im Einklang mit Art. 19 IV GG weitgehend aus, der zuständige Minister wird grundsätzlich an die Wahl des Richterwahlausschusses gebunden.<sup>48</sup> Die Entscheidung beseitigt Rechtsunsicherheiten und trägt wesentlich zum schnelleren Abschluss von gerichtlichen Konkurrentenstreitverfahren bei.<sup>49</sup>

Gleichwohl bedeutet der Beschluss, dass Rechtsschutz im Verfahren nach Art. 95 II GG quasi aussichtslos ist. Ein fehlerhaftes Verfahren oder die Evidenz der Nichteignung eines Kandidaten werden regelmäßig nicht vorliegen. Insbesondere mit Blick auf die durchaus zweifelhafte Orientierung des Richterwahlausschusses an Art. 33 II GG, welcher häufig „nach Länder- und Parteiquoten“ als „unverrückbare Größen“ entscheide, erscheint Rechtsschutz und Transparenz unzureichend.<sup>50</sup> Reformvorschläge wurden bereits reichlich getätigt.<sup>51</sup>

Änderungen beinhalten jedoch immer auch Nachteile, ohnehin kann die Parteipolitik im „Parteienstaat des Grundgesetzes“ nur abgeschwächt, nicht aber völlig ausgeschlossen werden.<sup>52</sup> Gerade in einem Reformprozess besteht die Gefahr, dass die eminent bedeutsamen Stellen von Richtern an den obersten Bundesgerichten zum Spielball von Parteiinteressen werden. Das jetzige

<sup>46</sup> BVerfGE 143, 22 (23ff.).

<sup>47</sup> BVerfGE 143, 22 (23ff.).

<sup>48</sup> Vgl. Sachs, (Fn. 4), JuS 2017, 91.

<sup>49</sup> Gärditz, (Fn. 13) NJW 2016, 3429

<sup>50</sup> Vgl. Schübel, Chancengleichheit beim Zugang zu den obersten Bundesgerichten?, NJW 2014, 1356.

<sup>51</sup> Vgl. BT-Drs. 18/7548.

<sup>52</sup> Vgl. Mangoldt/Klein/Starck/Voßkuhle, Art. 95 Rn. 41.

<sup>43</sup> BGHZ 138, 291 (291ff.).

<sup>44</sup> Groß, Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Begrenzungen für eine Selbstverwaltung der Justiz, ZRP 1999, 361 (364f.).

<sup>45</sup> Hellermann/Sievers, JuS 2002, 1002.

Verfahren unterscheidet die obersten Bundesrichter in ihrer Auswahl von der übrigen Beamtenschaft, stärkt die Richter in ihrer Legitimation und schützt vor parteipolitischer Einseitigkeit.<sup>53</sup>

In der Gesamtheit dürften die Argumente gegen eine Reform überwiegen. Der Beschluss des BVerfG bietet Rechtssicherheit im zuvor streitigen Verfahren nach Art. 95 II GG. Verbesserungswürdig erscheint allein das Verfahren der Nominierung der Bewerberinnen und Bewerber, zur Erhöhung der Transparenz ist jedoch weder eine Verfassungsänderung noch zwingend eine Änderung des RiWG notwendig.

---

<sup>53</sup> Merkatz in: BT-Plenarprotokoll 1/75, S. 2727 C f.